

## **I. Vertragsbestandteile (Allgemeine Vertragsbedingungen)**

Vertragsbestandteile sind als sinnvolles Ganzes – bei nicht auflösbaren Widersprüchen – in nachstehender Reihenfolge als Rangfolge:

- die Vergabeunterlagen nebst Anlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung gemäß Anlage C
- das Angebot des Auftragnehmers nebst Anlagen
- die nachfolgenden Besonderen Ausführungs- und Vertragsbedingungen
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des OOWV (B 02)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B)
- die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## **II. Besondere Ausführungs- und Vertragsbedingungen**

### **§ 1 Preise und Steuersatz; Preisgleitklausel**

1. Das Angebot muss in Euro erfolgen. Es gilt der jeweils zum Zeitpunkt der Leistung aktuelle Mehrwertsteuersatz.
2. Die angebotenen Konditionen sind Festpreise. Eingeschlossen sind alle Kosten der Hauptleistung (z.B. Erwerb der Büromöbel, Lieferung, Montage und Einweisung), alle Kosten für Nebenleistungen (z.B. Fracht, Durchfahrts- oder Parkgenehmigung) sowie etwaige Zusatzkosten (Auslösungs-, Fahrt-, Zehr- und Wegegelder, Lohnzulagen, Über- und Sonntagszuschläge).
3. Hat sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Monatsbericht), Basis 2026 = 100, SEA-VPI-Nr. 0511 (Möbel und Leuchten), gegenüber dem Stand im Monat des Vertragsbeginns (der Zuschlagserteilung) um mehr als 3% verändert, so ändert sich mit Beginn des folgenden Monats (nach der Veröffentlichung des Monatsberichts) der vom Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis (C 01) angebotene Einheitspreis (EP) in dem gleichen prozentualen Verhältnis, ohne dass es einer Änderungserklärung bedarf. Nach erfolgter Anpassung wird die Regel jeweils erneut anwendbar, wenn sich der Index gegenüber dem Stand der vorherigen Anpassung um mehr als 3% geändert hat.

### **§ 2 Lieferbedingungen und Haftung/Gefahrtragung**

1. Die Belieferung erfolgt direkt an die Verwendungsstellen (d.h. in die einzelnen Büros des Auftraggebers).
2. Es gelten grundsätzlich die Lieferbedingungen „DDP“ gem. Incoterms 2020. Darüber hinaus hat die Lieferung „frei Verwendungsstelle“ zu erfolgen.
3. Der Auftragnehmer haftet insoweit auch für den Transport der Büromöbel auf dem Gelände und innerhalb des Gebäudes des Auftraggebers.
4. Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus für alle Schäden am Eigentum und Besitz des Auftraggebers, die infolge der Anlieferung und dem Transport der Büromöbel zu ihren Verwendungsstellen sowie der Montage der Büromöbel in den Gebäuden des OOWV entstehen.

### **§ 3 Gewährleistungsumfang**

1. Gemäß den Bestimmungen der VOL/B übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die Wert oder Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufgeben oder mindern.
2. Dies gilt insbesondere auch für die Montage der Büromöbel an den vorgesehenen Verwendungsstellen des Auftraggebers. Die Montage der Büromöbel hat fachgerecht zu erfolgen und darf zu keiner Beschädigung der Büromöbel führen. Sind aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten oder des individuellen Bedarfs Veränderungen an den Büromöbeln erforderlich, so darf diese erst nach Rücksprache und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

### **§ 7 Abnahme und Gefahrübergang**

1. Nach jeder Lieferung mit vollständiger Montage der Büromöbel an den vorgesehenen Verwendungsstellen beim Auftraggeber erfolgt eine Abnahme im Rahmen einer gemeinsamen Begehung und Besichtigung durch den Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Hierbei ist auch ein vollständiger Funktionstest aller Verwendungs- und Einstellungsmöglichkeiten der Büromöbel durchzuführen.
2. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen, in dem alle gelieferten Büromöbel und alle festgestellten Mängel festzuhalten sind. In dem Protokoll soll auch festgehalten werden, wie in innerhalb welchem Zeitraum die Mängelbeseitigung bezüglich der festgestellten Mängel erfolgen wird. Das Protokoll ist durch beide Parteien zu unterzeichnen.
3. Versteckte Mängel bleiben von der Abnahme ausgenommen. Hier erfolgt die Rüge nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des OOWV nach Entdeckung des versteckten Mangels.
4. Erst nach erfolgter Abnahme geht die Gefahr des Untergangs/Verlustes und der Verschlechterung (Gefahrübergang) auf den Auftraggeber über.

### **§ 8 Lieferverzug und Vertragsstrafe**

1. Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine. Der Lieferant gerät bei Nicht- oder nur teilweiser Lieferung zum vereinbarten Liefertermin in Verzug, auch ohne dass der Auftraggeber den Verzug schriftlich geltend macht.
2. Gemäß § 11 Abs. 2 VOL/B gilt:  
Bei Überschreitung der Ausführungsfrist wird sofort eine Vertragsstrafe für jeden Werktag (Montag bis Samstag) in Höhe von 0,05 % desjenigen Wertes der Leistung vereinbart, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt maximal 5 % des nicht nutzbaren Teil der beauftragten Leistung (Netto-Werte).

### **§ 9 Laufzeit des Vertrags; Beendigung des Vertrages**

1. Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und gilt bis 30.11.2030.

2. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Der Auftraggeber ist unbeschadet sonstiger Rücktritt- und Kündigungsrechte insbesondere berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn auf Seiten des Auftragnehmers Handlungen im Sinne der §§ 333 und 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
2. Erfüllungsort ist der Lieferort der Lieferleistung, hier die Verwendungsstellen des Auftraggebers.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gerichtsstand dessen Geschäftssitzes zu verklagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
5. Sollte eine oder sollten mehrere Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.